

2. 1. Genügt zur Ablehnung eines Zeugenbeweisanspruchs die Unterstellung, daß der Zeuge die in seine Wissenschaft gestellte Tatsache bekunden werde?

2. Reicht zu demselben Zwecke die Unterstellung der Tatsache selbst aus, wenn das Gericht mit Bezug auf die Zeugenaussage Umstände als möglicherweise vorliegend erachtet, die der Tatsache für die Entscheidung der Sache jeden Einfluß entziehen?

StPD. § 243 Abs. 2.

IV. Straffenat. Ur. v. 26. Januar 1917 g. M. IV 818/16.

I. Landgericht Lych.

Aus den Gründen:

... „Ausweislich des Sitzungsprotokolls hat der Angeklagte behauptet, Frau S. habe gegenüber dem Mühlenbesitzer St., als dieser ihr Möbel angeboten habe, geäußert, solche bereits vom Angeklagten gekauft zu haben und daher von ihm nicht kaufen zu können, und er hat beantragt, St. als Zeugen zu vernehmen.

Der Antrag ist durch verkündeten Beschluß mit der Begründung abgelehnt, daß unterstellt werden solle, daß der Zeuge die in sein Wissen gestellten Tatsachen bekunden werde. Diese Begründung vermag die Ablehnung nicht zu rechtfertigen. Die Beweiserhebung über eine den Angeklagten entlastende Tatsache kann allerdings unterbleiben, wenn diese Tatsache bei der Findung des Urteils als wahr behandelt wird. Dagegen ist es nicht angängig, daß das Gericht die Beweiserhebung lediglich mit der Zusage ablehnt, es solle angenommen werden, daß der benannte Zeuge die in sein Wissen gestellte Tatsache bestätigen werde, während es die Frage, ob diese Tatsache wahr oder unwahr sei, noch offen läßt und sich vorbehält, hierüber nach seinem freien Ermessen unter Berücksichtigung der sonstigen Beweisergebnisse zu entscheiden. Denn es enthält eine unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung, wenn das Gericht über den gegenseitigen Wert von erhobenen und noch zu erhebenden Beweisen im voraus entscheidet (RGSt. Bd. 49 S. 44).

Im angefochtenen Urteil ist zu dem Antrag ausgeführt, daß unterstellt werden könne, St. werde die in sein Wissen gestellte Behauptung bestätigen, daß aber hieraus nichts weiter folge, als daß

Frau H. ihm eine solche Angabe gemacht habe. Das Gericht hat danach bei Findung des Urteils allerdings nicht nur die Möglichkeit unterstellt, daß der benannte Zeuge die Beweistatsache bekunden werde, sondern auch angenommen, daß die behauptete Äußerung gefallen ist. Das Gericht erachtet aber diese Äußerung für nicht geeignet, seine Überzeugung, daß ein Möbelkauf zwischen dem Angeklagten und der H. nicht zustande gekommen sei, zu erschüttern, weil möglicherweise Frau H. den Abschluß eines solchen Vertrags St. gegenüber der Wahrheit zuwider behauptet habe, um seinem Drängen zu entgehen, von ihm Möbel zu kaufen, und weil sie die Äußerung im Laufe der Zeit leicht vergessen haben könnte. Daß solche Möglichkeiten als vorliegend erachtet werden, war jedoch nicht ausreichend, um die beantragte Beweiserhebung, durch die die Glaubwürdigkeit der Zeugin H. erschüttert werden sollte, überflüssig zu machen. Ob St. tatsächlich zum Abschluß eines Kaufvertrags gedrängt hat, während die H. diesem Drängen entgehen wollte, und ob sie unter den Umständen des Falles die Äußerung vergessen haben kann, läßt sich ohne die Vernehmung des Zeugen St. nicht entscheiden. Indem das Gericht mit solchen Möglichkeiten rechnet und sie seiner Entscheidung zugrunde legt, ohne den Zeugen gehört zu haben und ohne dabei auf andere Möglichkeiten einzugehen und solche einwandfrei auszuschließen, wird das Ergebnis der beantragten Beweiserhebung in unzulässiger Weise vorweggenommen. . . . Da hiernach der Angeklagte in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch die Ablehnung seines Antrags in seiner Verteidigung unzulässig beschränkt ist, war die Aufhebung des Urteils geboten (§ 377 Nr. 8 St. P. D.).“